

Preisblatt (vorläufig)

Entgelt für dezentrale Einspeisung gemäß § 18 StromNEV (gültig ab 01.01.2026 – 31.12.2026)

Die BNetzA hat mit dem Beschluss „Festlegung zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028“ vom 17.02.2026 (GBK-25-02-1#1) die schrittweise Absenkung der Kosten für die vermiedenen Netzentgelte festgelegt. Die Absenkung erfolgt mittels einer Kürzung der Kosten in 3 Stufen um:

- 50% beginnend ab dem 01.07.2026
- 50% beginnend ab dem 01.01.2027
- 75% beginnend ab dem 01.01.2028

Für das Jahr 2026 erfolgt die Abrechnung der vermiedenen Netzentgelte entsprechend anhand der beiden Preisblätter für die Zeiträume 01.01.2026 – 30.06.2026 und 01.07.2026 – 31.12.2026

Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind, erhalten vom Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt. Für Anlagen mit volatiler Erzeugung (Anlagen, die Strom aus Wind und solarer Strahlungsenergie erzeugen) erfolgt keine Vergütung.

Das Entgelt muss den gegenüber den vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelten entsprechen, die nach Maßgabe des § 120 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ermittelt werden. Das Entgelt nach Satz 1 wird nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung

1. nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) gefördert wird,
2. nach § 6 Absatz 4 Satz 1 und § 13 Absatz 5 des Kraft-Wärme- Kopplungsgesetzes (KWKG) vergütet wird und in dieser Vergütung vermiedene Netzentgelte enthalten sind oder
3. aus KWK-Anlagen nach § 8a Absatz 1 des Kraft-Wärme- Kopplungsgesetzes gefördert wird.

Netzbetreiber sind den Betreibern dezentraler Erzeugungsanlagen gleichzustellen, sofern sie in ein vorgelagertes Netz einspeisen und dort Netzentgelte in weiter vorgelagerten Netzebenen vermeiden. Nach § 120 Abs. 4 Satz 1 EnWG sind zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren.

Ab dem 1. Januar 2018 sind gem. § 120 Abs. 5 EnWG von der Erlösobergrenze des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG vollständig aus den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 herauszurechnen, soweit diese in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und damit in die Preiskalkulation des Jahres 2016 eingeflossen sind.

Auf der Basis des am 01.09.2017 veröffentlichten Referenzpreisblatt 2016 des Übertragungsnetzbetreibers 50Hertz Transmission GmbH wurden die Netzentgelte der Stadtwerke Neuruppin GmbH für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Diese fiktiven Netzentgelte (siehe Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV der Stadtwerke Neuruppin GmbH) dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Die vermiedenen Netzentgelte, die aus einer Rückspeisung in eine vorgelagerte Netz- oder Umspannebene resultieren, sind gemäß den BNetzA-Hinweisen für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze 2020, wie eine volatile Einspeisung zu behandeln und ab dem 01.01.2020 nicht mehr zu vergüten, es sei denn, die Rückspeisung ist nachweisbar durch eine konventionelle Einspeiseanlage verursacht worden. Die Vorgaben des NEMoG zur Vergütung der Einspeisung aus dezentralen Erzeugungsanlagen sind auch im Fall von Rückspeisungen in die vorgelagerte Netzebene zu beachten. Dieses gilt auch für die Einspeisung von nachgelagerten Netzbetreibern.

Die Faktoren werden gemäß Kalkulationsleitfaden zum § 18 StromNEV des VDN vom 3. März 2007, bestimmt.

Vorläufige Preise zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte aus dezentraler Einspeisung 2024 für steuerbare Anlagen, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen worden sind.

Gültig für den Zeitraum 01.01.2026 – 30.06.2026

Entgelte zur Bestimmung der vermiedenen Netzentgelte

Anwendung für Abrechnungsmodell	Leistungspreis LP [/ (kW*a)]	Arbeitspreis AP ct/kWh
Mittelspannung	70,08	0,570000
Niederspannung	81,58	1,580000

Vorläufige Preise zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte aus dezentraler Einspeisung 2024 für steuerbare Anlagen, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen worden sind.

Gültig für den Zeitraum 01.07.2026 – 31.12.2026

Entgelte zur Bestimmung der vermiedenen Netzentgelte

Anwendung für Abrechnungsmodell	Leistungspreis LP [/ (kW*a)]	Arbeitspreis AP ct/kWh
Mittelspannung	35,04	0,29
Niederspannung	40,79	0,79

Für Anlagen mit volatiler Erzeugung erfolgt gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV ab dem 01.01.2020 keine Vergütung mehr.

Da die Ermittlung der tatsächlichen Vermeidungsleistung und –arbeit, der verstetigten Leistung als auch die Ermittlung der entsprechenden Anteils-, Skalierungs- und Vermeidungsfaktoren erst nach Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen kann, werden bis zur endgültigen Bestimmung Abschläge auf Basis vorläufiger Faktoren, der eingespeisten Arbeit und ggf. Leistung sowie der entsprechenden Arbeits- und ggf. Leistungspreise gemäß obiger Tabelle vergütet.

Die abschließende Berechnung der Vergütung für dezentrale Einspeiseanlagen an einer Netz- bzw. Umspannebene erfolgt nach Abschluss des Kalenderjahres auf Basis eingespeister Energiemengen, der Leistungen zum Zeitpunkt der Höchstlast der entsprechenden Netz- bzw. Umspannebene bzw. der ermittelten verstetigten Leistung sowie der finalen Skalierungs-, Vermeidungs- und Anteilsfaktoren und des finalen Mischarbeitspreises für Rückspeisungen in die vorgelagerte Netzebenen.

Betreiber, die aus dezentralen Erzeugungsanlagen einspeisen, welche keinen überwiegenden Anteil an der Vermeidungsleistung haben, können zwischen einer Berechnung auf Basis ihrer tatsächlichen Vermeidungsleistung und einem alternativen Verfahren, welches ihre Vermeidungsleistung verstetigt, wählen. Die Wahlmöglichkeit besteht nur für dezentrale Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von:

- < 2 MW für Anlagen in Niederspannung (NS) bis Umspannung Hoch-/Mittelspannung (HS/MS)

Die Wahl des Verfahrens muss vor Beginn des Kalenderjahres erfolgen und der E.DIS Netz GmbH schriftlich mitgeteilt werden.

Bei dezentralen Einspeisungen ohne Lastgangmessung ist grundsätzlich nur die Vermeidungsarbeit zu vergüten.

Die Entgelte für dezentrale Einspeisung stehen unter dem Vorbehalt, dass

- die Übertragungsnetzbetreiber keine neuen fiktiven Netzentgelte für das Jahr 2016 veröffentlichen,
- die Erlösobergrenze des Jahres 2016 nicht aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden muss,
- eine Anpassung der Netzentgelte 2016 nicht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein sollte.

In diesen Fällen werden die fiktiven Netzentgelte für das Jahr 2016 der Stadtwerke Neuruppin GmbH neu bestimmt und veröffentlicht, die wiederum die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung bilden.

Die Entgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe (z.Z. 19 %).